

Kooperationsrahmenvertrag für das praxisintegrierende duale Masterstudium

zwischen

Praxispartner (inkl. Rechtsform):

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

(im Folgenden Praxispartner genannt)

und

der **Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg**

Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus

vertreten durch: Prof. Dr. Gesine Grande, Präsidentin

Programmverantwortung: Prof. Dr. rer. nat. habil. Peer Schmidt

(im Folgenden **BTU Cottbus–Senftenberg** genannt)

-einzeln und gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ oder „**Kooperationspartner**“ genannt-

§ 1 Gegenstand und Ziel des Vertrags

Gegenstand der Kooperation zwischen den Vertragspartnern ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des dualen Studiums. Der Kooperationsrahmenvertrag gilt für das praxisintegrierende duale Masterstudium.

Die dualen Angebote können von Seiten der BTU Cottbus-Senftenberg grundsätzlich aktualisiert werden. Aktualisierungen der Anlagen 1 und 2 sind spätestens einen Monat vor Semesterbeginn auf der folgenden Webseite einsehbar: <https://www.b-tu.de/duales-studium/studienangebote>.

Ziel des dualen Studiums ist es, dass die Studierenden den akademischen Grad „Master of Science“ erwerben.

Erstberatung erfolgte zu dem Studiengang

- Maschinenbau Wirtschaftsingenieurwesen
 Elektrotechnik

Das praxisintegrierende Modell ist durch beim Praxispartner zu absolvierende Praxismodule bzw. Praxisphasen gekennzeichnet, welche vorab abgestimmt werden.

§ 2 Kooperation

Die BTU Cottbus–Senftenberg und der Praxispartner arbeiten bei der Umsetzung des dualen Studiums zusammen. Die Studierenden absolvieren die Praxismodule bzw. Praxisphasen, wie in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet, überwiegend während der vorlesungsfreien Zeit (inklusive Master-Arbeit) beim Praxispartner.

Die Praxismodule bzw. Praxisphasen sind Bestandteil des dualen Studiums und folglich verpflichtend durchzuführen.

§ 3 Auswahl der Bewerber/-innen

Die Auswahl der Bewerber/-innen erfolgt durch den Praxispartner. Der Praxispartner schließt mit den Bewerber/-innen einen Studienvertrag über die gesamte Regelstudienzeit ab. Die Zulassungsvoraussetzungen dieser Bewerber/-innen für ein Studium an der BTU Cottbus–Senftenberg werden in der Hochschule geprüft. Nach Erfüllung aller notwendigen Zulassungsvoraussetzungen, einschließlich der Vorlage eines Studienvertrags, erfolgt die Immatrikulation an der BTU Cottbus–Senftenberg zum dualen Studium. Der Praxispartner informiert die BTU Cottbus–Senftenberg über die Anzahl der beabsichtigten Studienanfänger/-innen für die jeweiligen Studiengänge.

§4

Pflichten der BTU Cottbus–Senftenberg

1. Die BTU Cottbus–Senftenberg gewährleistet insbesondere die Bereitstellung des für den Studiengang erforderlichen Studienangebots, entsprechend den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Sie wirkt in den Praxisphasen mit. Dies beinhaltet z. B. die Genehmigung und Betreuung der Projektthemen.
2. Die Studienphasen an der BTU Cottbus–Senftenberg werden durch Professor/-innen oder Lehrbeauftragte der BTU Cottbus–Senftenberg durchgeführt. Der Praxispartner hat die Möglichkeit, der BTU Cottbus–Senftenberg geeignete Personen aus der Praxis vorzuschlagen, die einen Lehrauftrag an der BTU Cottbus–Senftenberg erhalten können.
3. Die BTU Cottbus–Senftenberg stellt dem Praxispartner Informationen über die Vorlesungszeiten, Prüfungszeiträume und vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung.
4. Die BTU Cottbus–Senftenberg ermöglicht dem Praxispartner die Beteiligung an dualen Kommissionen. Diese beraten insbesondere über Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangentwicklung und -organisation im dualen Studium.
5. Die BTU Cottbus–Senftenberg benennt eine/-n festen Ansprechpartner/-in für ggf. anfallende weitere Absprachen.

§ 5

Pflichten des Praxispartners

1. Der Praxispartner verpflichtet sich zur Zusammenarbeit, d. h. er wirkt am dualen Studium mit und führt insbesondere die Praxismodule bzw. Praxisphasen durch.
2. In der Regel werden die Praxismodule bzw. Praxisphasen beim Praxispartner durchgeführt. In besonderen Fällen können Praxismodule bzw. Praxisphasen auch in anderen Betriebsstätten oder bei anderen Praxispartnern durchgeführt werden.
3. Der Praxispartner verpflichtet sich, die Studierenden in der Vorlesungszeit und für die Prüfungstage nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung freizustellen, wie in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet.
4. Der Praxispartner gewährt der/dem dual Studierenden Urlaub entsprechend der tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen. Die Verteilung des zu gewährenden Urlaubs erfolgt auf Grundlage des Semesterablaufplanes. Ausschließlich unter Angabe von triftigen Gründen und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die BTU Cottbus-Senftenberg ist ein Urlaub in der Vorlesungszeit möglich.
5. Der Praxispartner wirkt bei der Festlegung der Ziele und Themen der Praxismodule inklusive der Master–Arbeit mit und benennt für jeden Studierenden eine/-n verantwortliche/-n Betreuer/-in beim Praxispartner. Diese/-r hat in der Regel einen vergleichbaren akademischen Abschluss, der von den dual Studierenden angestrebt wird.
6. Der Praxispartner verpflichtet sich, dem/der Studierenden Tätigkeiten zu

übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind. Die BTU Cottbus-Senftenberg kann Projektthemen der Praxismodule bei fehlender Wissenschaftlichkeit ablehnen.

7. Der Praxispartner verpflichtet sich, zu Beginn jeder Praxisphase gemeinsam mit den dual Studierenden auf Grundlage eines von der BTU vorgegebenen Dokuments eine Theorie-Praxis-Reflexion vorzunehmen.
8. Der Praxispartner ist verpflichtet, veränderte Vertragsbeziehungen zwischen diesem und der/-m Studierenden der BTU Cottbus–Senftenberg anzuzeigen. Dies umfasst sowohl den Abbruch (Kündigung) als auch den erfolgreichen Abschluss des dualen Studiums.

§ 6 Semesterbeiträge

Für das duale Studium fallen – analog zu den regulären Studiengängen – zweimal jährlich Semesterbeiträge an. Diese sind vom Praxispartner oder der/dem Studierenden zu entrichten.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die BTU Cottbus–Senftenberg gestattet dem Kooperationspartner die Wort-/Bildmarke der BTU Cottbus–Senftenberg in der deutschen und englischen Fassung (DPMA 30 2015 059 755.4 / 41 und 30 2015 059 754.6 / 41) im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages für die Werbung des dualen Studiums des Kooperationspartners unentgeltlich zu benutzen, sofern die von der Werbung Angesprochenen von sich aus erkennen können, dass die Studienplätze nicht vom Markeninhaber (BTU Cottbus–Senftenberg) selbst, sondern vom Kooperationspartner angeboten werden.

Bei der Benutzung der Marke ist durch den Kooperationspartner das Corporate Design (das Logo darf nicht verändert oder verfälscht werden; es sind die Vorgaben des Gestaltungshandbuchs der BTU Cottbus–Senftenberg zu beachten) der BTU Cottbus–Senftenberg zwingend zu berücksichtigen.

§ 8 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass eine Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Vor Unterzeichnung des Kooperationsvertrags findet eine verpflichtende Beratung zum dualen Studienangebot, dem Ablauf sowie den Voraussetzungen für das duale Studium statt.

Dieser Vertrag tritt mit den Unterschriften beider Vertragsparteien in Kraft und wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann beidseitig schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsersten gekündigt werden.

Verletzt eine Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag in einem erheblichen Umfang, so kann die andere Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

§ 10 Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragsparteien durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Anlagen:

- Anlage 1 – praxisintegrierendes 3-semesteriges Mastermodell
- Anlage 2 – praxisintegrierendes 4-semesteriges Mastermodell

Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg

Cottbus, den

.....
Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Praxispartner

....., den

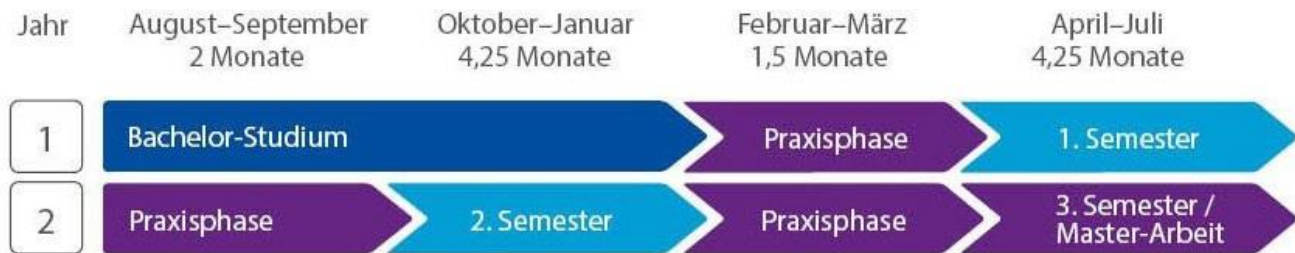
.....
Name
Titel/Funktion

.....
Unterschrift / Stempel

Anlage 1 – praxisintegrierendes 3-semesteriges Mastermodell *

In den folgenden Grafiken ist das praxisintegrierende Modell schematisch dargestellt.

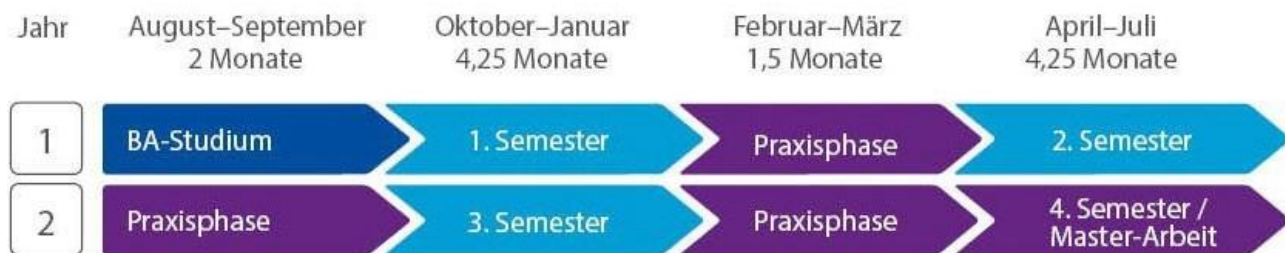
Ablaufschema (z. B. Elektrotechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen)



Anlage 2 – praxisintegrierendes 4-semesteriges Mastermodell *

In den folgenden Grafiken ist das praxisintegrierende Modell schematisch dargestellt.

Ablaufschema (z. B. Wirtschaftsingenieurwesen)



* Die Anlagen 1 und 2 können von Seiten der BTU entsprechend § 1 Abs. 2 aktualisiert werden, ohne dass es einer Änderung des Kooperationsrahmenvertrages bedarf.